

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026

Berlin, 22.08.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen. Es bleibt aber anzumerken, dass eine Konsultationsfrist von knapp 24 Stunden weder der Bedeutung des Gesetzgebungsvorhabens gerecht wird noch im Einklang mit dem Ziel des Koalitionsvertrages der guten Gesetzgebung mit einer regelmäßigen Anhörungsfrist von vier Wochen steht. Die notwendige innerverbandliche Abstimmung und vertiefte Prüfung werden bei dem gewählten Vorgehen unmöglich gemacht.

Gegenstand der Anhörung ist die beabsichtigte Regelung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten aus Mitteln des Klima- und Transformationsfonds in Höhe von 6,5 Mrd. Euro, wie sie bereits in ähnlicher Höhe (5,5 Milliarden Euro) im Jahr 2023 erfolgt ist. Mit dem Zuschuss wird ein zentraler Punkt des Koalitionsvertrages aufgegriffen: Die dauerhafte und allgemeine Senkung der Strompreise durch Reduktion der Umlagen und Netzentgelte. Der Zuschuss zu den Entgelten der Übertragungsnetzbetreiber führt aber nicht zu einer gleichmäßigen Senkung der Stromkosten, sondern wirkt zum einen regional unterschiedlich und entlastet industrielle Großverbraucher stärker. Deswegen ist es nicht verständlich, dass der Gesetzentwurf nicht die im Koalitionsvertrag vorgesehene Umlagesenkung aufgreift, sondern sogar ausführt, es gebe keine Alternativen zu dem gewählten Vorgehen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Die Mitgliedsunternehmen des VKU bewirtschaften aktuell rund 803.000 Kilometer Stromverteilnetze und 339.000 Kilometer Gasverteilernetze. Über 90 % der Erneuerbaren-Energien-Anlagen speisen in die Netzebenen der Verteilnetzbetreiber – die Hoch-, Mittel- und Niederspannung – ein. Die Energiewende findet in den Verteilnetzen statt. In der Endkundenversorgung mit Strom haben die Mitgliedsunternehmen des VKU einen Marktanteil von 66 %.
- › Mehr als 99 Prozent der Industrie-, Gewerbe- und Nicht-Haushaltskunden in Deutschland beziehen ihr Gas aus den Verteilernetzen, darunter rund 1,8 Mio. mittelständische Unternehmen mit mehreren Millionen Arbeitsplätzen. Sprich: Der Mittelstand, das Rückgrat der deutschen Wirtschaft, hängt an den Verteilernetzen.
- › Die Entlastung der Strombezugskosten ist damit für die Mitgliedsunternehmen des VKU ein zentrales Anliegen. Ebenso wichtig ist es aber auch, dass die Entlastungen regional gleichmäßig wirken und nicht einzelne Verbraucher bei der Entlastung bevorzugt werden. Dies wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht.

Kernforderungen des VKU

- › Der VKU schlägt eine **hälftige Aufteilung der Bundeszuschüsse auf die Übertragungsnetzentgelte (ÜNB-Entgelte) auf der einen sowie zu den sogenannten netzbezogenen Umlagen auf der anderen Seite vor.**
- › Die **Entlastungsmaßnahmen sollten schnellstmöglich gesetzgeberisch umgesetzt werden und einheitlich zum 1.1.2026 in Kraft treten** (Netzentgelte sowie netzseitige Umlagen werden für Kalenderjahre ex ante berechnet!).
- › Zu den netzbezogenen Umlagen zählen der Aufschlag für die besondere Netznutzung sowie die Offshore-Netzumlage, die laut Gutachten zusammen im Jahr 2025 etwa sieben Milliarden Euro ausmachen.
- › Ihre Ablösung mittels Bundeszuschuss stünde für ein erhebliches Preissenkungspotenzial von ca. 2,4 ct/kWh beim Preis für private und gewerbliche Endkunden (Niveau 2025) und könnte sehr leicht umgesetzt werden.
- › Um den Unternehmen und der Wirtschaft Planungssicherheit zu geben, müssen alle geplanten Entlastungen der Energiekosten verstetigt und nicht nur von Jahr zu Jahr jeweils neu beschlossen werden.
- › Neben der Entlastung der ÜNB-Entgelte müssen mittelfristig auch Mechanismen für die Entlastung von Verteilnetzentgelten vorgesehen werden, da in den Verteilnetzen in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen zur Umsetzung der Energiewende anstehen, die auch zu höheren Netzentgelten führen werden.
- › Der VKU erkennt an, dass der Gesetzgeber die aktuelle Regelung bewusst auf das Jahr 2026 befristet hat, um zumindest perspektivisch ab dem Jahr 2027 die vom VKU vorgeschlagene hälftige Aufteilung der Absenkung zwischen ÜNB-Entgelten und Umlagen zu prüfen und auch beihilferechtliche Fragen bis dahin zu klären.
- › Auch in den folgenden Jahren solle es eine Entlastung mit einem Volumen von 6,5 Milliarden Euro im KTF für die Stromkunden geben. Dies sollte spätestens dann über die Netzentgelte und auch anteilig über andere Umlagen erfolgen.
- › Hier gilt es, mit Blick auf die dringend notwendige faire Ausgestaltung des Absenkungsmechanismus zumindest ab dem Jahr 2027 bei den anstehenden Abstimmungen in der Bundesregierung Kurs zu halten.

Stellungnahme

Der Entwurf des Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026 sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung auf Grundlage ihrer Plankostenprognose einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 6,5 Mrd. Euro erhalten. In entsprechendem Umfang werden dadurch die Kostenbelastungen der Stromkunden aus den Netzentgelten und damit auch deren Strombezugskosten insgesamt gedämpft.

Damit greift der Entwurf die Praxis des Jahres 2023 auf, als der Bund erstmalig einen Zuschuss zu den ÜNB-Entgelten gewährt hat, da die Engpassmanagementkosten der Übertragungsnetzbetreiber infolge der Energiepreiskrise drastisch gestiegen waren. Für 2024 hatte die Bundesregierung ebenfalls zunächst einen Zuschuss beschlossen, der jedoch kurz vor Jahresende 2023 aus Haushaltsgründen wieder gestrichen wurde.

Während der VKU das Ziel der Senkung der Stromkosten ausdrücklich begrüßt, halten wir die gewählte Methodik nicht für geeignet, um eine gleichmäßige Dämpfung zu erreichen. Der Entwurf suggeriert, dass der 2023 gewählte Weg eines Zuschusses zu den Netzentgelten der Übertragungsnetzbetreiber die sinnvollste oder sogar einzig mögliche Option sei. Dies ist jedoch nicht der Fall. Neben dieser Option ist auch denkbar, die Netzentgelte der Verteilernetzbetreiber (VNB) und/oder die netzbezogenen Umlagen, d. h. den Aufschlag für besondere Netznutzung und die Offshore-Netzumlage, durch Zuschüsse abzusenken. Diese Optionen unterscheiden sich u. a. in der Verteilung der Entlastungswirkung auf Netzebenen, Netzgebiete und Verbrauchergruppen grundlegend.

Der VKU hat gemeinsam mit dem ZVEI deshalb schon Anfang des Jahres untersuchen lassen, welche Entlastungswirkungen sich aus den verschiedenen Optionen ergeben. Dies geschah auch wegen der sich nun bestätigenden Befürchtung, dass die Frage nach den Umsetzungsoptionen möglicher Zuschüsse nicht das notwendige Gewicht in der Debatte erhält und diese zu stark auf Zuschüsse zu den Übertragungsnetzentgelten eingeeengt wird.

Für den VKU ist es deshalb bedauerlich, dass im Gesetzentwurf eine Auseinandersetzung mit rechtzeitig vorliegenden Alternativen nicht stattfindet, sondern es lapidar heißt: „Alternativen: Keine“. Alternativen liegen vor und werden seit Monaten diskutiert. Wenn sie aktuell nicht gewollt sind, sollte dies zumindest dargelegt werden.

Der VKU hält auf dieser Grundlage einen hälftigen Bundeszuschuss zu ÜNB-Netzentgelten sowie zu netzbezogenen Umlagen für die gebotene Lösung. Anderenfalls lässt sich nicht die gewünschte Breitenwirkung erzielen.

Die wesentlichen Untersuchungsergebnisse sind in der untenstehenden Tabelle gegenübergestellt. Zusammenfassend ergibt sich folgende Bewertung:

- In Bezug auf kurzfristig umsetzbare Maßnahmen, die sehr schnell zu Entlastungen der Stromverbraucher führen sollen, ist eine Bezuschussung von Netzentgelten

der Verteilnetzbetreiber nicht zielführend. Mittelfristig sind aber auch hier Maßnahmen notwendig, da die nächsten Jahre erhebliche Investitionen in die Verteilnetze anstehen. Alle im Rahmen der BMWÉ–Langfristszenarien untersuchten Konstellationen gehen dabei von einer Verdopplung der annuitätischen Kosten der deutschen Verteilnetze bis 2045 aus.

- Die Optionen der Bezuschussung der ÜNB-Netzentgelte und der netzbezogenen Umlagen sind kurzfristig und einfach umsetzbar, weil sie nur geringen Gestaltungsbedarf aufweisen und durch Zahlungen an die vier ÜNB unter Nutzung bereits vorhandener Datenaustausch- und Verrechnungsprozesse umgesetzt werden können.
- Zuschüsse zur Absenkung der ÜNB-Netzentgelte würden unmittelbar die (wenigen) an das Übertragungsnetz angeschlossenen Großverbraucher und mittelbar alle weiteren Letztverbraucher entlasten, Letzteres allerdings mit regional sehr ungleicher Verteilung. In manchen VNB-Netzgebieten würden praktisch keine Entlastungen „ankommen“.
- Zuschüsse zu den netzbezogenen Umlagen würden bei kleineren Letztverbrauchern Entlastungen in bundesweit einheitlicher Höhe bewirken, bei Großverbrauchern hingegen nur geringe Entlastungen.
- Hinsichtlich der Entlastungswirkungen sind die beiden letztgenannten Optionen teilweise komplementär, so dass beide Optionen parallel umgesetzt werden sollten und ein Zuschuss etwa hälftig auf die ÜNB-Netzentgelte und die netzbezogenen Umlagen aufgeteilt werden sollte.

Zuschuss zu...	ÜNB-Netzentgelten	VNB-Netzentgelten	Netzbezogenen Umlagen
Ausgestaltungsbedarf	Gering	Hoch	Gering
Prozessualer Aufwand	Gering	Mäßig	Gering
Umsetzbarkeit	Kurzfristig	Höchstens mittelfristig	Kurzfristig
Gebietsabhängigkeit	Hoch	Potenziell gering	Keine
Entlastung industrieller Verbraucher	Im Durchschnitt hoch	Potenziell hoch (aber nicht im ÜNB-Netz)	Gering
Entlastung privater Verbraucher und GHD	Mittel	Potenziell hoch	Hoch

- Die jetzt vorgesehene eine Absenkung der Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber führt aufgrund der Netzentgeltsystematik (Wälzung von oben nach unten) bei der Entlastungswirkung zu einer sehr unausgewogenen regionalen Verteilung sowie in Bezug auf die entlasteten Kundengruppen. Große Industriebetriebe, die nicht von Netzentgeltbefreiungen profitieren, werden bei Zuschüssen zu ÜNB-Entgelten weit überproportional entlastet, während bei

privaten und gewerblichen Endkunden deutlich weniger Entlastungsvolumen ankäme. In einer groben Durchschnittsrechnung werden private und gewerbliche Endkunden bei Absenkung der ÜNB-Entgelte um 3 ct/kWh lediglich um 1 ct/kWh entlastet (reale Schwankungsbreite zwischen 0 und 2 ct/kWh).

Fazit

- › Notwendig sind **kurzfristig umsetzbare Maßnahmen**. Die Optionen der **Bezuschussung der ÜNB-Netzentgelte und der netzbezogenen Umlagen sind kurzfristig und einfach umsetzbar**. Sie weisen nur geringen Gestaltungsbedarf auf, da die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber bundesweit vereinheitlicht sind und die ÜNB darüber hinaus auch für die Abwicklung der netzseitigen Umlagen Verantwortung tragen. Bereits vorhandene Datenaustausch- und Verrechnungsprozesse können dafür genutzt werden.
- › **Zuschüsse zur Absenkung der ÜNB-Netzentgelte würden unmittelbar die (wenigen) an das Übertragungsnetz angeschlossenen Großverbraucher und mittelbar alle weiteren Letztverbraucher entlasten. Letzteres allerdings mit regional sehr ungleicher Verteilung.** In manchen VNB-Netzgebieten würden praktisch keine Entlastungen „ankommen“. Dies würde insbesondere die Netzgebiete betreffen, die einen hohen Anteil an Erzeugung von erneuerbaren Energien und damit einen geringeren Bezug aus den vorgelagerten Netzebenen haben.
- › **Zuschüsse zu den netzbezogenen Umlagen würden bei kleineren Letztverbrauchern (Privatkunden und Gewerbe) Entlastungen in bundesweit einheitlicher Höhe bewirken, bei Großverbrauchern hingegen nur geringe Entlastungen.**
- › Daher **ergänzen sich die beiden Entlastungsinstrumente vielerorts sehr gut. Der VKU schlägt daher vor, beide Optionen parallel umzusetzen und einen etwaigen Bundeszuschuss zu etwa hälftig auf die ÜNB-Netzentgelte und die netzbezogenen Umlagen aufzuteilen.**

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Rainer Stock

Stv. Abteilungsleiter Energiewirtschaft

Bereichsleiter Netzwirtschaft

Fon +49 30 58580-190

stock@vku.de

RA Dr. Andreas Zuber

Geschäftsführer

Abteilung Recht, Finanzen und Steuern

Fon +49 30 58580-130

zuber@vku.de